Spielordnung

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

1. Die Spielordnung (SO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt den Spielbetrieb im Bereich des BBW. Für die Durchführung des Spielbetriebs gelten die Bestimmungen der DBB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch diese Spielordnung, zusätzlich durch die DBB-Jugendspielordnung.
2. Für die Jugend ist der Spielbetrieb zusätzlich durch die Jugendordnung des DBB und des BBW geregelt.
3. Von dieser Spielordnung abweichende Bestimmungen der Bezirke sind nur gültig, soweit die Ordnungen des DBB und des BBW dies zulassen.
4. Verstöße gegen die Spielordnung werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung, der BBW-RuStO sowie nach dem Strafenkatalog des BBW bzw. der Bezirke geahndet.

II. Spielbetrieb

§ 2 Wettbewerbe, Teilnahmerecht

1. Der BBW veranstaltet Wettbewerbe für verschiedene Altersklassen im Jugend- und Seniorenbereich.
2. Ein Teilnahmerecht hierfür haben Mannschaften aller Vereine, die dem BBW angehören. Über die Teilnahme von Vereinen, die anderen Landesverbänden des DBB angehören, entscheidet das Präsidium.
3. Über das Teilnahmerecht von Spielgemeinschaften (SG) entscheidet das Präsidium. Die Voraussetzungen werden in den anhängenden Richtlinien geregelt.
4. Das Teilnahmerecht kann vom Präsidium verweigert oder entzogen werden, wenn der Verein oder eine SG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBW nicht nachkommt.

§ 3 Einsatzberechtigung

1. Die Einsatzberechtigung wird mit dem Eintrag eines Spielers durch seinen Verein auf dem elektronischen Mannschaftsmeldebogen (eMMB) erlangt.
2. Bei Mannschaften, die in einer Spielklasse spielen, in denen der eMMB nicht vorgeschrieben ist, wird die Einsatzberechtigung durch den Eingang des Mannschaftsmeldebogens (MMB) beim zuständigen Staffelleiter erlangt. Dabei müssen auf dem MMB Name, Vorname, Nummer des Teilnehmerausweises und Datum der Teilnahmeberechtigung angegeben sein, damit die Einsatzberechtigung wirksam wird.
3. Auf dem Mannschaftsmeldebogen dürfen nur Spieler aufgeführt werden, für die der Verein eine Teilnahmeberechtigung oder eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) hat. Jeder Spieler darf in jeder Altersklasse nur auf einem (e)MMB des Vereins als Stammspieler aufgeführt sein. Spieler, die in verschiedenen Altersklassen zum Einsatz kommen sollen, müssen auf einem (e)MMB in jeder dieser Altersklassen als Stammspieler aufgeführt sein.

§ 4 Ausschreibung

1. Der Spielbetrieb wird im Einzelnen durch Ausschreibung geregelt. Spätestens am 30. April erlässt der zuständige Spielleiter die Ausschreibung für die Meisterschafts- und Pokalspiele von Frauen und Männern für die Wettbewerbe der folgenden Saison. Er kann die Ausschreibungen auf Staffelleiter übertragen.
2. Meisterschafts- und Pokalspiele der Jugendklassen werden in gesonderter Ausschreibung durch den zuständigen Spielleiter geregelt.

§ 5 Kosten

Der gastgebende Verein trägt die Kosten für die Spieldurchführung, der Gastverein die ihm entstehenden Kosten, es sei denn die Ausschreibung regelt die Kostenverteilung anders. Bei Spielen an neutralem Ort gilt der zuerst genannte Verein als Gastgeber.

§ 6 Ligen und Gruppen

1. Alle Staffeln der Regional- und Oberliga der Frauen haben eine Sollstärke von 12 Mannschaften.
2. Alle Staffeln der Oberliga der Männer haben eine Sollstärke von 12 Mannschaften.
3. Die Regionalliga Baden-Württemberg der Männer hat eine Sollstärke von 14 Mannschaften.
4. Die jeweils genaue Ligenstärke regeln die Ausschreibungen für die beiden aufeinander folgenden Spieljahre.
5. Wird die unter Absatz 1 bis 3 festgeschriebene Sollstärke einer Liga in einer Saison überschritten, so steigen am Ende dieser Saison so viele Mannschaften ab, dass die Sollstärke wieder erreicht wird. Genaues regelt die Ausschreibung.
6. Wird die unter Absatz 1 bis 3 festgeschriebene Sollstärke einer Liga nicht erreicht, so werden die freien Teilnahmerechte in der folgenden Reihenfolge vergeben:
   a) Der bestplatzierte bisher nicht aufstiegsberechtigte Teilnehmer an den Qualifikationsspielen zu der betreffenden Liga.
   b) Der bestplatzierte Absteiger aus der betreffenden Liga.

Teilnahmerechte, die nach Anwendung dieser Regeln noch frei bleiben, kann der Sportausschuss auf gesonderten Antrag vergeben.
7. Bei Spielen der Regionalliga müssen die Mannschaften von Trainern betreut werden, die mindestens im Besitz der DBB-Trainerlizenz C sind. Ausnahmegenehmigungen für andere Trainer sind gebührenpflichtig. Eine Ausnahmegenehmigung muss vor dem ersten Punktspiel bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden. Sie ist personenbezogen und gilt jeweils für eine Saison.
8.Die Veranstaltung der Meisterschaftsspiele unterhalb der Oberliga regeln die Bezirke. Dabei ist die höchste Spielklasse eines Bezirks die Landesliga, die zweithöchste die Bezirksliga.

§ 7 Auf- und Abstieg

1. Für Auf- und Abstieg ist die Platzierung nach Abschluss der Spielrunde maßgebend. Der Aufstiegsmodus richtet sich nach den Bestimmungen der übergeordneten Spielklassen. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird durch die Ausschreibung geregelt.
2. Mit Rechtsgültigkeit einer Abschlusstabelle erhalten Aufsteiger die Anwartschaft auf die Teilnahme am nächsten Wettbewerb der nächsthöheren, Absteiger die Anwartschaft auf die Teilnahme am nächsten Wettbewerb der nächstniederen Klasse. Mannschaften, die nicht Auf- oder Absteiger sind, erhalten die Anwartschaft zur Teilnahme am nächsten Wettbewerb ihrer bisherigen Spielklasse.
3. Bei Verzicht oder Verhinderung eines Aufsteigers geht das Aufstiegsrecht auf den Nächstplatzierten, danach auf den Drittplatzierten über. Kann dadurch kein Aufsteiger gefunden werden, vermindert sich die Zahl der Absteiger in der höheren Klasse entsprechend. Bleibt nach dieser Regelung in einer Spielklasse eine Anwartschaft frei, so wird diese vom BBW-Vizepräsidenten I nach sportlichen Kriterien vergeben.
4. Eventuelle Qualifikationsturniere zum Aufstieg in die Regional- oder Oberliga werden vom BBW durchgeführt.

§ 8 Spieldurchführung

1. Für Regional- und Oberligen sind die Spiele am Sonntag spätestens um 17.30 Uhr anzusetzen.
2. Im Bereich des BBW dürfen alle vom DBB zugelassenen analogen und digitalen Spielberichte verwendet werden.

§ 9 Sonderregelungen

1. In der Regional- und Oberliga kann nur jeweils eine Mannschaft eines Vereins spielen.
2. Spielen in einer Spielklasse oder gleichwertigen Spielgruppe mehrere Mannschaften eines Vereins, so sind diese personell völlig zu trennen. Die Meldung auf dem Mannschaftsmeldebogen ist verbindlich. Der Wechsel eines Spielers zwischen diesen Mannschaften seines Vereins ist innerhalb der laufenden Saison nicht zulässig.
3. Auf Antrag kann eine Mannschaft aus der üblichen Ordnungszahlen-Reihenfolge für die Mannschaften eines Vereins herausgenommen werden. Die Ordnungszahl dieser Mannschaft ist um zwei größer als die höchste Ordnungszahl, die der Verein für seine anderen Mannschaften vergeben hat. Diese Mannschaft wird bezüglich der Einsatzberechtigung von Spielern wie ein gesonderter Verein behandelt. Wechsel in und aus dieser Mannschaft innerhalb des Vereins sind für bereits eingesetzte Spieler während der laufenden Saison nicht möglich.

III. Spielleitung

§ 10 Ermächtigung

1. Die oberste Spielleitungsinstanz ist der Vizepräsident des Ressorts I des BBW. Er entscheidet über alles, was nicht in der Spielordnung oder Ausschreibung geregelt ist. Er ist berechtigt, Weisungen für Ausschreibungen, Durchführung von Spielen, Turnieren und anderen Veranstaltungen im Bereich des BBW zu erlassen, die von Staffelleitern und Vereinen beachtet werden müssen.
2. Der Vizepräsident des Ressorts I ist Spielleiter für alle Spiele auf Verbandsebene im Seniorenbereich. Die Spielleitung der Jugendklassen obliegt dem Vizepräsidenten des Ressorts III. Die Spielleitung kann an Staffelleiter übertragen werden.
3. Auf Bezirksebene ist das Bezirksvorstandsmitglied für Spielbetrieb und Sportorganisation bzw. das Bezirksvorstandsmitglied für Jugend Spielleiter. Für ihn gelten die Bestimmungen für den Vizepräsidenten des Ressorts I bzw. III entsprechend.
4. Die spielleitende Stelle kann auf begründeten Antrag eines Vereins abweichende Regelungen treffen.

IV. Pokalspiele

§ 11 Teilnahmerecht

1. Alle Mitgliedsvereine des BBW können bei Frauen und Männern mit jeweils einer Vereinsmannschaft an Pokalspielen teilnehmen.
2. Die Qualifikation für den DBB-Pokal richtet sich nach den Richtlinien des DBB.

§ 12 Spielsystem

1. Die Spiele werden im KO-System durchgeführt, wobei die klassentiefere Mannschaft immer Heimrecht hat.
2. Die Spielpaarungen sowie das Heimrecht bei klassengleichen Mannschaften werden vom Pokalspielleiter ausgelost.
3. Für die Endspiele und Halbfinalspiele kann per Ausschreibung ein anderer Austragungsmodus festgelegt werden.

V. Besondere Bestimmungen

§ 13 Nachwuchsmannschaften

Für die Pflicht zur Meldung von Nachwuchsmannschaften gilt § 11 der BBW-Jugendordnung.

§ 14 Doping

1. Doping ist verboten.
2. Weiteres regelt § 30 der Satzung des BBW.

Verabschiedet vom BBW-Verbandsbeirat am 11. Juli 2026 in Kirchheim/Teck.

Richtlinien zur Gründung von Spielgemeinschaften

Präambel

Im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V. (BBW) sind im Spielbetrieb der Jugend und Senioren Spielgemeinschaften zugelassen. Sie richten sich nach den Vorgaben der DBB-Spielordnung § 3 Absatz 1 und 2 und der BBW-Spielordnung § 2 Absatz 3.
Eine Spielgemeinschaft (SG) wird im DBB und BBW wie ein ordentlicher Mitgliedsverein behandelt. Die Stammvereine einer SG müssen ordentliche Mitglieder gemäß §§ 6 bis 8 der BBW-Satzung sein. Eine Spielgemeinschaft benötigt nicht die Mitgliedschaft in einem Sportbund. Die SG ist verpflichtet, an Mitgliederversammlungen (Verband und Bezirk) getrennt von ihren Hauptvereinen teilzunehmen.
Eine Spielgemeinschaft im BBW ist, mit Ausnahme in der Jugendregionalliga (JRL) und Jugendoberliga (JOL), mit bis zu drei BBW-Mitgliedsvereinen möglich. Sie kann neben der gesamten Basketballabteilung auch getrennt nach Geschlechtern (männlich/weiblich) und/oder Senioren und Jugend gegründet werden. Die SG kann bezirksübergreifend sein, muss in der Vereinbarung die Bezirkszugehörigkeit bestimmen und kann während der Dauer ihrer Gültigkeit nicht gewechselt werden.
Die SG erhält eine vom DBB zugewiesene Vereinsnummer. Die Teilnahmeberechtigung und Einsatzberechtigung von Spielern einer SG werden durch die §§ 19 bis 24 und §§ 25 bis 30 DBB-Spielordnung geregelt.
Spielgemeinschaften für eine einzelne Mannschaft sind in der JRL und JOL möglich. Dies wird durch einen gesonderten Punkt B in dieser Richtlinie geregelt.

A) Allgemeine Voraussetzung

Die Spielgemeinschaft wird durch eine Willenserklärung von beteiligten BBW-Mitgliedsvereinen schriftlich vereinbart. Sie ist nur durch die Unterschrift der Vereinsvertreter i.S. des § 26 BGB rechtskräftig. Die Vereinbarung ist dem BBW-Aufnahmeantrag beizufügen. Verlässt ein Mitgliedsverein die SG, so ist die Vereinbarung zum Saisonende erloschen und muss neu beantragt werden oder die SG wird aufgelöst.
Erforderliche Hinweise in der Vereinbarung:
Teilnahmeberechtigte einer SG, im Sinne der §§ 19 bis 24DBB-SO, müssen ordentliche Mitglieder in einem der beteiligten Hauptvereine sein. Sie unterliegen somit den Satzungen der Sportbünde und ihres Heimatvereins und werden für die Einsatzberechtigung in der Spielgemeinschaft abgestellt.
Die Spielgemeinschaft unterliegt vollumfänglich den Regularien der DBB-, BBW- und Bezirksordnungen. Die Bezirkszugehörigkeit ist festzulegen.
Bei Haftungsfragen der SG treten die beteiligten Hauptvereine auf. Vereinssperren vom Spielbetrieb betreffen auch die Hauptvereine und ihre eigenen Mannschaften.

Die Auflösung einer SG muss gemäß festgelegter Vereinbarung schriftlich erfolgen und durch die Unterschrift des Vereinsvertreters i.S. des § 26 BGB gezeichnet sein. In ihr muss die Ligenzugehörigkeit nach Abschluss der Spielgemeinschaft geregelt sein.

Termine der Vereinbarung:
Eine Spielgemeinschaft kann nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.07. (§ 11 DBB-SO) geführt werden.
Der Aufnahmeantrag sollte bis zum 30.04 bei der BBW-Geschäftsstelle angezeigt werden, die erforderlichen Unterlagen sind bis zum 31.07. einzureichen.
Die Auflösung einer Spielgemeinschaft hat bis zum 30.04. zu erfolgen und unterliegt dem § 8 der BBW-Satzung.

Erforderliche Inhalte der Vereinbarung:
- Name der Spielgemeinschaft
- beteiligte Vereine inkl. DBB-Vereinsnummer
- Ansprechpartner für DBB und BBW gemäß Internetportal TeamSL
- die Aufteilung der Ligenzugehörigkeit zu Beginn der Vereinbarung (folgende Saison) ist zu regeln
- die Verteilung der Ligenzugehörigkeit nach Beendigung der SG muss in der Auflösungserklärung geregelt sein
- weitere Vereinbarungen (Finanzierung, Spielhallen usw.) können getroffen werden

B) Gesonderte Richtlinie für Jugendleistungsligen (JRL und JOL)

Grundsätzlich sind die BBW-Richtlinien für Spielgemeinschaften, Punkt A) Allgemeine Voraussetzung im BBW, zu beachten. Eine schriftliche Vereinbarung ist auch hier erforderlich. Die Vereinbarung kann auf Antrag für ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn keine Änderungen vorgenommen werden. Eine Änderung wäre die Hinzunahme oder der Ausstieg von Vereinen; dann bedarf es der erneuten Genehmigung durch den BBW-Jugendausschuss.
Diese SG kann nur für Mannschaften in der Jugendregional- oder Jugendoberliga gegründet werden. Über eine Teilnahme dieser Mannschaft in Ligen der Bezirke entscheidet der Bezirksvorstand. Eine Teilnahme einer JSG Mannschaft auf Bezirksebene ist nur in einer anderen Altersklasse als der BBW-Liga zulässig.

Für Jugendmannschaften, die ausschließlich auf Bezirksebene spielen, ist die Gründung einer JSG nicht zulässig.

Änderung:
Eine Spielgemeinschaft kann auch mit mehr als drei Hauptvereinen für eine bestimmte Jugendmannschaft in einer bestimmten Altersklasse gegründet werden. Diese gilt nur für eine Spielzeit.
Jugendspieler, die in einer „Jugendspielgemeinschaft" teilnahme- und einsatzberechtigt sind, können für ihren Stammverein eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) erlangen. Die DBB-Jugendspielordnung, insbesondere § 3 „Sonderteilnahmeberechtigungen für Jugendliche", ist hierbei zu beachten.

Verabschiedet vom BBW-Verbandsbeirat am 12. Juli 2025 in Bietigheim-Bissingen.